

**Anordnung
über die vertragliche Schweinemast
in Industriebetrieben und Schweinemästereien.**

Vom 25. Juli 1952

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und mit Zustimmung der Koordinierungsstelle für Land-, Forst-, Wasserwirtschaft und Erfassung und Aufkauf wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Industriebetrieben und Schweinemästereien haben die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) im II. Halbjahr 1952 50 000 Mastverträge abzuschließen.

§ 2

Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben die im § 1 genannten Betriebe und Mästereien bei der Beschaffung von Ferkeln zu unterstützen.

§ 3

(1) An Stelle der bisherigen Vergünstigungen (vgl. § 9 der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/52 [GBI. S. 1088]) treten folgende:

- 1,5 kg Kleie,
- 1 kg Futtergetreide,
- 6 kg Futterkartoffeln

je aufgemästetes kg Lebendgewicht und

- 30 kg Eiweißkonzentrat,
- 200 kg Braunkohlenbriketts,
- 100 kg Stroh

für jedes auf vertraglicher Grundlage gemästete Schwein.

(2) Für die zur eigenen Nachzucht gehaltenen tragenden oder säugenden Sauen (nach dem Stande vom 3. September 1952) werden folgende Vergünstigungen je Sau gewährt:

- 300 kg Kleie,
- 200 kg Futtergetreide,
- 200 kg Braunkohlenbriketts,
- 200 kg Stroh,
- 30 kg Eiweißkonzentrat.

Der Sauenhalter ist aber verpflichtet, für die lebendgeborenen Ferkel Schweinemastverträge abzuschließen.

§ 4

(1) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/52 (GBI. S. 1088).

(2) Die erforderliche Durchführungsbestimmung erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
Sand wirtschaftlicher Erzeugnisse

I. A.: Schneiderheinze
Hauptabteilungsleiter

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung
über die vertragliche Schweinemast.**

Vom 25. Juli 1952

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 25. Juli 1952 über die vertragliche Schweinemast in Industriebetrieben und Schweinemästereien (GBL S. 643) — in folgendem kurz Anordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium Handel und Versorgung sowie der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung und mit Zustimmung der Koordinierungsstelle für Land-, Forst-, Wasser Wirtschaft und Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen über die vertragliche
Schweinemast in Industriebetrieben und
Schweinemästereien

§ 1

(1) Der den Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) gesondert übergebene Plan über die abzuschließenden Schweinemastverträge ist von diesen den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) bis zum 10. August 1952 auszuhändigen.

(2) Die Leiter der VEAB haben diesen Plan im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises auf die Erfasser/Aufkäufer aufzuschlüsseln und diesen schriftlich bis zum 15. August 1952 in entsprechender Form auszuhändigen. Eine weitere Aufschlüsselung auf die Gemeinden und Betriebe wird nicht durchgeführt.

(3) Die Leiter der VEAB haben den planmäßigen Abschluß der Schweinemastverträge durch die Erfasser/Aufkäufer anzuleiten und laufend zu kontrollieren.

(4) Die Schweinemastverträge sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung des Vertrages erhält der Mäster, die zweite der VEAB.

(5) Über Vertragsabschlüsse und die Realisierung der Verträge ist in den Erfassungsstellen oder auf den Schlachtvihsammelstellen eine besondere Mastvertragskartei zu führen.

(6) Vor Vertragsabschluß hat der Vertreter des VEAB zu überprüfen, ob der Vertragspartner über die zur Erfüllung der Mastvertragsverpflichtung erforderlichen Schweine verfügt.